

An die Mitglieder der UREK-S

Swissmem
Wirtschaftspolitik

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 41 11

info@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 7. Februar 2019

Anliegen der Industrie zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Die Schweizer Industrie hat ihre Treibhausgasemissionen seit 1990 bereits markant reduziert wie kein anderer Sektor. Diese Erfolge sind bei der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2020 für den Erhalt eines wettbewerbsfähigen Industriestandorts Schweiz zu berücksichtigen. Aus der Beratung in der UREK-S versprechen wir uns die Schaffung **verhältnismässiger und stabiler Rahmenbedingungen, welche die Industrieunternehmen unterstützen, auch in Zukunft die Reduktionspotenziale in der Wirtschaft auszuschöpfen.** Gleichzeitig sollen Vereinfachungen erzielt werden, um die administrative Belastung der Unternehmen zu minimieren und die Wettbewerbsnachteile zu beseitigen. **Unter diesen Voraussetzungen kann die Industrie zu weiteren Emissionsminderungen im In- und Ausland beitragen, um das Schweizer Klimaziel zu erreichen. Die Industrie beabsichtigt nicht, lediglich durch Auslandskompensation die gesetzten Ziele zu erreichen. Flexibilität in der Zielerreichung ist aber notwendig.**

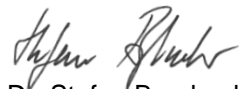
Konkrete Anliegen der unterzeichnenden Verbände:

- **Öffnung der Zielvereinbarungen ohne Untergrenze** (Art. 33 Abs. 1 Bst. b): Der Abschluss freiwilliger Verminderungsverpflichtungen mit dem Bund ist ein Erfolg. Unternehmen im Zielvereinbarungssystem übertreffen ihre Emissionsreduktionsziele oft deutlich. Deshalb sollen die Zielvereinbarungen allen Unternehmen ausserhalb des Emissionshandelssystems offenstehen und auf eine Untergrenze (CHF 15'000) soll verzichtet werden. Weitere inländischen Emissionsreduktionen können so umgesetzt werden.
- **Keine weitere und keine automatische Erhöhung der maximalen CO₂-Abgabe:** Eine Erhöhung der weltweit bereits höchsten CO₂-Abgabe auf Brennstoffe lehnen wir ab. Die Industrie bekennt sich klar zu einer weiteren Reduktion der CO₂-Emissionen und hat bereits einen signifikanten Beitrag geleistet. Eine weitere Erhöhung der Abgabe ist aber nicht zielführend. Das neue Maximum des Abgabesatzes kann bis zu einer Verdoppelung der heutigen Abgabe führen, was unverhältnismässig ist (Art. 31, Abs. 2). Unabhängig vom Maximalsatz soll zudem eine Erhöhung der Abgabe politisch breit abgestützt sein und nicht automatisch verfügt werden können. Bei Zielverfehlung soll daher das Parlament auf Antrag des Bundesrates über die Erhöhung der Abgabe entscheiden. Sinngemäss soll bei Erreichung der Zwischenziele die Abgabe auf Antrag des Bundesrats auch gesenkt werden können (Art. 31 Abs. 3).


- **Nationales CO₂-Verminderungsziel und Inland-/Auslandquoten (Art. 3 Abs. 2):**
Das nationale Verminderungsziel von 50% wird von der Industrie unterstützt, jedoch soll die Ausgestaltung eine geeignete Flexibilität vorsehen.
Innerhalb dieses Mechanismus sollen Unternehmen, die eine Zielvereinbarung eingehen, selbst bestimmen können, ob sie Auslandsreduktionen anrechnen lassen wollen (Art. 33 Abs. 4 Bst. d; Abs. 4bis). Es ist davon auszugehen, dass zunächst wirtschaftlich tragbare Inlandsmassnahmen ergriffen werden. Sind diese ausgeschöpft, können geeignete Auslandsmassnahmen (z.B. in eigenen Unternehmen) realisiert werden. Durch den Export klimaschonender Technologien trägt die Schweizer Industrie ausserdem im Ausland zu einer Treibhausgasreduktion bei, welche ihre inländischen Verminderungspotenziale um ein Vielfaches übersteigt. Dieser Beitrag von Schweizer Unternehmen zum Klimaschutz wird in der Schweizer Klimapolitik bis anhin nicht berücksichtigt. Doppelzählungen sind selbstverständlich zu vermeiden.
- **Rückverteilung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe:** Zielvereinbarungen sind ein sehr wirksames Instrument, um den CO₂-Ausstoss zu senken. Ziel ist hier nicht, die Einnahmen zu maximieren, sondern möglichst vielen Unternehmen das Zielvereinbarungssystem zu ermöglichen. Die neu vorgesehene Streichung der Rückverteilung (Art. 41 Abs. 4) verringert jedoch dessen Attraktivität: Wenn für ein Unternehmen der Rückverteilungsertrag hoch und der Rückerstattungsbetrag tief ist, besteht kein Anreiz, CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die heute bestehende Regelung soll deshalb weitergeführt werden. Zudem wird so der administrative Aufwand bei der Rückverteilung klein gehalten.
- **Berücksichtigung der Vorleistungen:** Der Industriesektor hat seine CO₂-Emissionen in den letzten 20 Jahren massiv gesenkt. Dabei gelang es das wirtschaftliche Wachstum der Industrie von den CO₂-Emissionen zu entkoppeln. Die Industrie ist im Vergleich zu anderen Sektoren eine Vorreiterin. Das Potenzial ist bei vielen Unternehmen bereits stark ausgeschöpft. Zur Festlegung der Ziele bis 2030 müssen deshalb die Vorleistungen und das wirtschaftlich tragbare, verbleibende Reduktionspotenzial einzelner Sektoren berücksichtigt werden (Art. 3 Abs. 3; Art. 33 Abs. 2 Bst. b).
- **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) Schweiz-EU (Art. 19 und Geschäft 17.073):** Wir begrüessen den Entscheid des Nationalrats und der UREK-S zur Verknüpfung des europäischen EHS mit jenem der Schweiz. Der Entscheid verschafft den Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie ihren europäischen Konkurrenten. Dies ist für energieintensive Unternehmen mit ihren sehr langen Investitionshorizonten zentral.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen im Rahmen Ihrer Beratung und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung. Gerne erläutern wir unsere Anliegen im Rahmen einer Anhörung im Detail.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Swissmem, Direktor



Dr. Stephan Mumenthaler
scienceindustries, Direktor



Dr. Stefan Vannoni
cemsuisse, Direktor



Peter Flückiger
Swisstextiles, Direktor